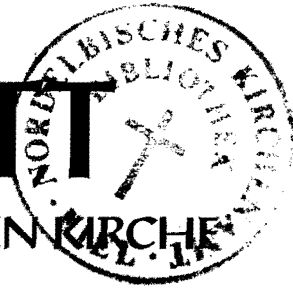


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN



Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1994

1994

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Vereinigung der Kgm Koblenz und Uhlenkrug zu einer Kgm. Koblenz, Kikreis Pasewalk

Nr. 2) Unterhaltsgelder für Vikare

Nr. 3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU

Nr. 4) Verordnung über die Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten in der EKU

Nr. 5) Wohnungsfürsorgedarlehen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 6) Pauschalmittel-Gräbergesetz

C. Personalmeldungen

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 7) Auslandsdienst im Süden Spaniens

Nr. 8) Pfarrstellenbesetzung in Temuco/Chile

Nr. 9) Urlaubsplätze an der Ostsee

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 10) „Sinn und Zweck einer Kirchlichen Selbsthilfeeinrichtung in Sachen Geld“ - Vortrag von Joachim Hasley, BKD Duisburg, im Sept. 1993 -

Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahr 1993 heimgelufen:

07.03.1993	Pfr. Manfred Freiherr v. Saß zuletzt Richtenberg	64 Jahre
April 1993	Ilona Reich zuletzt Konsistorium	42 Jahre
07.08.1993	Sup. i.R. und KR i.R. Walter Liesenhoff zuletzt Züssow	84 Jahre
08.10.1993	Pfr. i.R. Siegfried Bosem zuletzt Gültz	64 Jahre
25.10.1993	Kurt Hoffmann zuletzt Rentamt Greifswald	79 Jahre
31.10.1993	Charlotte Richert zuletzt Rentamt Penkun	90 Jahre
14.12.1993	Pfr. i.R. Gerhard Patzer zuletzt Sassen	57 Jahre

„Jesus Christus hat dem Tode die Macht genommen
und das Leben und ein unvergängliches Wesen
ans Licht gebracht“

2. Tim. 1,10

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.1994 in Kraft.

Nr. 1) Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Koblenz und Uhlenkrug zu einer Kirchengemeinde Koblenz, Kirchenkreis Pasewalk

Greifswald, den 9.11.1993

Pommersche Evangelische
Kirche
Das Konsistorium

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

E Koblenz Pfst.-3/93

Harder
Konsistorialpräsident

§ 1

Die Kirchengemeinden Koblenz und Uhlenkrug werden zu einer Kirchengemeinde Koblenz vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Koblenz ist für die vereinigte Kirchengemeinde ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die Aufgaben des Gemeindegemeinderates Koblenz nehmen die Mitglieder der bisherigen einzelnen Gemeindegemeinderäte bis zur Bildung des Gemeindegemeinderates Koblenz gemeinsam wahr.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde Koblenz ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Nr. 2) Unterhaltsgelder für Vikare

Konsistorium
A 21301-14/93

Greifswald, den 15.11.1993

Der Beschluß des Rates der EKV vom 7.9.1993 wird in Ziffer 3 wie folgt ergänzt:

Ab 1.9.1993 beträgt das monatliche Unterhaltsgeld für die Kandidaten/innen:

vor Vollendung des 26. Lj. (ledig) 1.470,- DM
nach Vollendung des 26. Lj. (ledig) 1646,- DM

Der Zuschlag für Verheiratete beträgt jeweils 390,- DM.

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union

Konsistorium
B 21701-35/93

Greifswald, den 09.11.1993

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 21/93, 22/1-93, 22/2-93 und 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV.
Wir weisen darauf hin, daß der Beschluß 21/93 mit Wirkung vom 1. Oktober 1993, die Beschlüsse 22/1-93 und 22/93 mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft getreten sind.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß 21/93

vom 2. September 1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

Sechste Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Die Bezeichnung „BAT“ wird durch die Bezeichnung „BAT/BAT-O“ ersetzt.

§ 2

In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der vorstehenden Sätze“ durch die „des Absatzes 1“ ersetzt.

§ 3

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert: In Buchstabe a) werden die Worte „im Bereich der Bundesrepublik“ gestrichen.
b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§ 4

§ 35 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

Hinter den Vergütungsgruppen X bis Vc wird „H 1 bis H 8a“ sowie hinter Va und Vb wird „H 9“ eingefügt.

§ 5

(1) § 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert: In Unterabsatz 2 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Absatz 1 bis 3 AVG, § 1248 Absatz 1 bis 3 RVO, § 48 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

(2) § 37 Absatz 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen,
bb) Satz 3 (neu) erhält die folgende Fassung „Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1.“

§ 6

In § 41 Absatz 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

- „b) die Abkömmlinge des Mitarbeiters“ ersetzt.

§ 7

Im § 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

§ 8

§ 59 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden
- in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“,
- in Satz 5 das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ruhegeld nach § 25 Absatz 1 AVG, § 1248 Absatz 1 RVO oder § 48 Absatz 1 Nr. RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.

c) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI eine Rente auf Zeit“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente“ ersetzt.

d) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift: Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“

§ 9

§ 63 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d) wird nach dem Wort „Ausbildungsverhältnis“ ein Komma eingefügt.

b) Der folgende Buchstabe e wird eingefügt:

e) im räumlichen Geltungsbereich des BAT - O vor dem 1. Januar 1991, ausgenommen die Zeiten, die bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt sind.“

§ 10

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1993

Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche der Union

gez. Müggenburg
(Vorsitzender)

Beschluß 22/1-93

vom 2. September 1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

Vergütungsregelung Nr. 5 zur KAVO**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vergütungsregelung gilt für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen.

**§ 2
Grundvergütungen, Gesamtvergütungen
für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A
(Anlage 1 zur KAVO) fallen**

(1) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Absatz 1 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 3.

**§ 3
Grundvergütungen
für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B
(Anlage 2 zur KAVO) fallen**

(1) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

**§ 4
Ortszuschlag
für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A
(Anlage 1 zur KAVO) fallen**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für das erste Kind um je 8,00 DM, für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X und IX b um je 40,00 DM
- der Vergütungsgruppe IX a um je 32,00 DM
- der Vergütungsgruppe VIII um je 24,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**§ 5
Sozialzuschlag
für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B
(Anlage 2 zur KAVO) fallen**

(1) Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) § 4 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

**§ 6
Stundenvergütung**

Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	11,88	H 1	12,25
IX b	12,52	H 1 a	12,53
IX a	12,75	H 2	12,80
VIII	13,24	H 2 a	13,09
VII	14,10	H 3	13,38
VI a/b	15,02	H 3 a	13,68
V c	16,18	H 4	13,98
V a/b	17,72	H 4 a	14,30
IV b	19,18	H 5	14,61
IV a	20,83	H 5 a	14,94
III	22,64	H 6	15,26
II b	23,80	H 6 a	15,61
II a	25,07	H 7	15,95
I b	27,38	H 7 a	16,31
I a	29,76	H 8	16,67
I	32,47	H 9	17,42

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Vergütungsordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Berlin, den. 2. September 1993

Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche der Union

gez. Müggenburg
(Vorsitzender)

Anlage 1

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen,
(§ 27 Abschn. A KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufen nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3870,55	4080,36	4290,23	4500,08	4709,94	4919,81	5129,62	5339,49	5549,33	5759,19	5969,05	6178,90	6388,72	
I a		3567,61	3730,70	3893,74	4056,80	4219,86	4382,95	4546,06	4709,07	4872,15	5035,22	5198,32	5361,36	5517,71	
I b		3171,65	3328,42	3485,18	3641,94	3798,70	3955,48	4112,23	4269,00	4425,78	4582,53	4739,29	4896,06	5052,46	
II a		2811,33	2955,31	3099,35	3243,30	3387,30	3531,31	3675,28	3819,29	3963,27	4107,30	4251,29	4395,21		
II b		2621,30	2752,54	2883,78	3015,06	3146,33	3277,59	3408,86	3540,12	3671,38	3802,66	3933,90	3991,26		
III	2498,54	2621,30	2744,02	2866,77	2989,53	3112,27	3235,03	3357,77	3480,51	3603,27	3726,05	3848,79	3965,55		
IV a	2264,89	2377,22	2489,54	2601,83	2714,15	2826,47	2938,78	3051,10	3163,44	3275,55	3388,08	3500,41	3611,17		
IV b	2070,89	2160,00	2249,07	2338,18	2427,24	2516,35	2605,45	2694,56	2783,65	2872,73	2961,85	3050,93	3062,78		
V a	1831,14	1901,72	1972,28	2048,54	2126,85	2205,19	2283,54	2361,86	2440,22	2518,54	2596,90	2675,22	2747,99		
V b	1831,14	1901,72	1972,28	2048,54	2126,85	2205,19	2283,54	2361,86	2440,22	2518,54	2596,90	2675,22	2680,65		
V c	1730,94	1794,55	1858,24	1925,04	1991,86	2061,48	2135,58	2209,77	2283,87	2358,01	2431,18				
VI a	1639,16	1688,34	1737,46	1786,65	1835,78	1886,39	1938,02	1989,63	2042,16	2099,46	2156,73	2214,04	2271,30	2328,62	2377,75
VI b	1639,16	1688,34	1737,46	1786,65	1835,78	1886,39	1938,02	1989,63	2042,16	2099,46	2156,73	2201,56			
VII	1518,57	1558,48	1598,42	1638,34	1678,27	1718,19	1758,10	1798,06	1837,96	1878,98	1920,92	1951,18			
VIII	1404,82	1441,30	1477,85	1514,34	1550,87	1587,38	1623,92	1660,42	1696,94	1724,08					
IX a	1358,85	1395,18	1431,47	1467,78	1504,07	1540,37	1576,66	1612,97	1649,16						
IX b	1307,92	1341,06	1374,18	1407,30	1440,42	1473,57	1506,70	1539,81	1567,82						
X	1214,49	1247,62	1280,76	1313,88	1347,02	1380,14	1413,26	1446,42	1479,51						

Anlage 2

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen
I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 28 KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Verg. Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b		3013,07	
II a		2670,76	
II b		2490,24	
	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b			2070,89
V a / V b			1831,14
V c	1609,77	1661,70	1730,94
VI a/VI b	1524,42	1573,59	1639,16
VII	1412,27	1457,83	1518,57
VIII	1306,48	1348,63	1404,82
IX a	1263,73	1304,50	1358,85
IX b	1216,37	1255,60	1307,92
X	1129,48	1165,91	1214,49

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 30 KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1236,03	1169,70	1107,14		1053,84	1002,46
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1460,76	1382,37	1308,44	1278,56	1245,45	1184,72
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1685,49	1595,05	1509,74	1475,26	1437,06	1366,99

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9
nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenpl anB (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschn. B KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Vergütungsgruppe	Vergütungen in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
H 9	2916,30	2962,96	3010,35	3058,51	3107,46	3157,18	3207,68	3259,01
H 8 a	2853,51	2899,16	2945,54	2992,66	3040,56	3089,20	3138,62	3188,85
H 8	2790,71	2835,36	2880,72	2926,81	2973,65	3021,22	3069,56	3118,68
H 7 a	2730,63	2774,32	2818,70	2863,79	2909,62	2956,17	3003,46	3051,53
H 7	2670,54	2713,26	2756,66	2800,78	2845,59	2891,12	2937,38	2984,38
H 6 a	2613,03	2654,85	2697,32	2740,47	2784,33	2828,87	2874,13	2920,13
H 6	2555,54	2596,42	2637,96	2680,17	2723,05	2766,62	2810,89	2855,87
H 5 a	2500,51	2540,52	2581,17	2622,47	2664,42	2707,06	2750,36	2794,38
H 5	2445,48	2484,61	2524,37	2564,76	2605,79	2647,49	2689,85	2732,88
H 4 a	2392,84	2431,12	2470,02	2509,54	2549,69	2590,48	2631,92	2674,05
H 4	2340,18	2377,62	2415,66	2454,31	2493,58	2533,48	2574,01	2615,19
H 3 a	2289,80	2326,42	2363,66	2401,46	2439,89	2478,93	2518,60	2558,89
H 3	2239,41	2275,24	2311,64	2348,62	2386,21	2424,38	2463,18	2502,58
H 2 a	2191,20	2226,24	2261,88	2298,05	2334,82	2372,18	2410,14	2448,70
H 2	2142,98	2177,25	2212,10	2247,49	2283,45	2319,98	2357,10	2394,82
H 1 a	2096,83	2130,38	2164,47	2199,10	2234,29	2270,03	2306,35	2343,26
H 1	2050,69	2083,50	2116,84	2150,70	2185,10	2220,08	2255,60	2291,70

Ortszuschlagstabelle
für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 29 KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Tarifklasse	zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		monatlich in DM		
I b	I bis II b	726,46	863,84	980,25
I c	III bis V a/b	645,63	783,01	899,42
II	V c bis X	608,16	739,02	855,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 116,41 DM.
Gemäß § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 4 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte.

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind auf	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf
X und IX b	8,00 DM	40,00 DM,
IX a	8,00 DM	32,00 DM,
VIII	8,00 DM	24,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Sozialzuschlag
für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(§ 29 a KAVO)
gültig ab 1. September 1993

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
(monatlich in D M)					
116,41	232,82	349,23	465,64	582,05	698,46

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 116,41 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für das erste Kind um je 8,00 DM, für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Mitarbeiter mit Vergütungen nach

- den Verg. Gruppen 1 und 2 um je 40,00 DM
- den Verg. Gruppen 2 a, 3 und 3 a um je 32,00 DM
- der Verg. Gruppe 4 um je 24,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Beschluß 22/ 2-93

vom 2. September 1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKV) vom 3. Dezember 1992:

**Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter
(Zulagen-Ordnung-ZulO)**

§ 1

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt

in den Vergütungsgruppen			
X	IX a	116,92 DM	
in den Vergütungsgruppen			
VIII	V c	138,10 DM	
in den Vergütungsgruppen			
V b	II a	147,30 DM	
in den Vergütungsgruppen			
I b	I	55,23 DM	

(2) Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

§ 3

(1) Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 36,00 DM monatlich.

(2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 36,00 Deutsche Mark monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

§ 4

(1) Die Zulagen nach § 2 und § 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1993

Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche der Uniongez. Müggenburg
(Vorsitzender)**Beschluß 23/93**

vom 02. September 1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 03. Dezember 1991:

Sonderzuwendungen

1. Die im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter erhalten jährlich eine Sonderzuwendung, deren Höhe die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt. Im übrigen sind die Vorschriften des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang - O) vom 10. Dezember 1990 in der Fassung vom 04. November 1992 sinngemäß anzuwenden, soweit sich diese nicht auf die Höhe der Zuwendung beziehen.

2. Für das Kalenderjahr 1993 erhalten die Mitarbeiter eine Sonderzuwendung in Höhe von 2.100,- DM.

3. Die Zuwendung ist spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen.

Berlin, den 02. September 1993

Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche der Uniongez. Müggenburg
(Vorsitzender)**Nr. 4) Verordnung über die Besoldung der Pfarrer und
Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union**Konsistorium
B 21001 - 38/93

Greifswald, 10.12.1993

Nachstehend wird die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung - PfBesO) vom 31.03.1993, die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union für unsere Landeskirche durch Beschluß vom 6. Oktober 1993 mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt wurde, abgedruckt.

Die bisher gültige Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964 (ABl. Greifswald 1965 S. 1) und deren Änderungen treten außer Kraft.

Ferner wird die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung - KBBesO) vom 31. März 1993, die durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Oktober 1993 für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt wurde, abgedruckt. Mit Inkraftsetzung dieser Verordnung treten die bisherigen Besoldungsvorschriften vom 13. Oktober 1964 außer Kraft.

Harder
Konsistorialpräsident

**Verordnung
über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche
der Union**

(Pfarrbesoldungsordnung - PffBesO)

vom 31. März 1993

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Träger der Besoldung

ABSCHNITT 2

Besoldung

1. Allgemeine Vorschriften
 - § 3 Bestandteile der Besoldung
 - § 4 Besoldung während einer Teilbeschäftigung und Freistellung aus familiären Gründen
 - § 5 Zahlung der Bezüge
2. Grundgehalt
 - § 6 Höhe des Grundgehaltes
 - § 7 Ruhen des Anspruchs auf Aufsteigen in den Dienstaltersstufen
3. Besoldungsdienstalter
 - § 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall
 - § 9 Festsetzung des Besoldungsdienstalters
4. Zulagen
 - § 10 Allgemeine Zulage und Stellenzulagen
5. Dienstwohnung
 - § 11 Zurverfügungstellung und Unterhaltung der Dienstwohnung
 - § 12 Umfang und Ausstattung der Dienstwohnung
 - § 13 Verfahrensvorschriften
6. Ortszuschlag
 - § 14 Anspruch auf den Ortszuschlag
 - § 15 Stufen des Ortszuschlages
 - § 16 Änderung des Ortszuschlages
7. Mutterschutz und Erziehungsurlaub
 - § 17 Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes
8. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen
 - § 18 Urlaubsgeld
 - § 19 Vermögenswirksame Leistungen

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 20 Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union
§ 21 Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters
§ 22 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen
§ 23 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die als Inhaber einer Pfarrstelle Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union, einer Gliedkirche, einer ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- oder Synodalverbände oder eines Kirchenkreises sind.

(2) Inwieweit diese Verordnung auf Pfarrer anzuwenden ist, die keine Pfarrstelle innehaben oder die Inhaber einer Pfarrstelle einer nicht in Absatz 1 genannten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sind, bestimmt sich nach ihrem Dienstverhältnis.

§ 2

Träger der Besoldung

(1) Die Besoldung des Pfarrers wird von der Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union) getragen, sofern gliedkirchlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist ein Pfarrer, der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war, aus Gründen, die er nach der kirchlichen Ordnung nicht zu vertreten hat, vorübergehend außer Amt und hat er keine Besoldungsansprüche gegen seine bisherige oder eine neue Anstellungskörperschaft, so werden seine Bezüge von der Gliedkirche getragen, zu der seine letzte Anstellungskörperschaft gehört.

ABSCHNITT 2

Besoldung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Bestandteile der Besoldung

(1) Zur Besoldung des Pfarrers gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt (§§ 6, 7),
2. Zulagen (§ 10),
3. eine Dienstwohnung einschließlich der kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages oder, wenn keine Dienstwohnung vorhanden ist, der volle Ortszuschlag (§§ 14-16),
4. Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. jährliches Urlaubsgeld (§ 18),
2. vermögenswirksame Leistungen (§ 19).

§ 4

Besoldung während einer Teilbeschäftigung und Freistellung aus familiären Gründen

(1) Ein Pfarrer, der seinen Dienst in einem Teilbeschäftigungsverhältnis

ausübt, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Grundgehalt und entsprechend geminderte übrige Besoldungsbestandteile, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Ist der Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, so wird seine Besoldung außerdem um einen Betrag gekürzt, der dem Anteil am Ortszuschlag der Stufe 2 entspricht, um den seine Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

(2) Für die Zeit, in der ein Pfarrer aus familiären Gründen vom Dienst freigestellt ist, wird keine Besoldung gewährt. Nutzt der Pfarrer während der Freistellung weiterhin die Dienstwohnung, so hat er dafür eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe ihres tatsächlichen Mietwertes zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2.

§ 5 Zahlung der Bezüge

(1) Die Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(2) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Zu wenig gezahlte Bezüge sind nachzuzahlen.

2. Grundgehalt

§ 6 Höhe des Grundgehaltes

(1) Die Höhe des Grundgehaltes ergibt sich aus der Besoldungstabelle. Die Besoldungstabelle beschließt der Rat nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses und der Gliedkirchen.

(2) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

§ 7

Ruhe des Anspruches auf Aufsteigen in den Dienstaltersstufen

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Besoldungsdienstalter

§ 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das 21. Lebensjahr vollendet.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst sowie bei einem Arbeitgeber, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder
3. eines Wartestandes ohne Wartegeld,

wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient.

§ 9

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter ist bei Begründung des Dienstverhältnisses und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

4. Zulagen

§ 10

Allgemeine Zulage und Stellenzulagen

(1) Der Pfarrer erhält eine ruhegehaltsfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle ergibt.

(2) Der Superintendent erhält für die Dauer des Superintendentenamtes von der Gliedkirche eine ruhegehaltsfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle ergibt.

(3) Dem Inhaber einer Pfarrstelle von besonderer gliedkirchlicher Bedeutung kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Stelle eine ruhegehaltsfähige oder nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht. Das gleiche gilt für den Träger eines leitenden geistlichen Amtes, sofern er Inhaber einer Pfarrstelle oder ihm ein Predigtauftrag erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Union

5. Dienstwohnung

§ 11

Zurverfügungstellung und Unterhaltung der Dienstwohnung

(1) Wird dem Pfarrer eine Dienstwohnung zugewiesen, ist er verpflichtet, diese zu beziehen.

(2) Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach den für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen erlassenen gliedkirchlichen Vorschriften.

§ 12

Umfang und Ausstattung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und der Besonderheit des pfarramtlichen Dienstes entsprechen. Die Dienstwohnung soll in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, möglichst in einem anderen kirchlichen Gebäude gewährt werden. Zur Dienstwohnung soll, soweit es herkömmlich ist, auch ein angemessener Hausgarten bereitgestellt werden. Die örtlichen Verhältnisse und der Familienstand des Pfarrers sind zu berücksichtigen.

(2) Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Dies gilt auch dann, wenn die Dienstwohnung

nur von der Anstellungskörperschaft eines der beiden Pfarrer gestellt wird.

(3) Dienstzimmer, Archiv-, Unterrichts-, Verwaltungs- und andere den kirchlichen Zwecken dienende Gemeinderäume gehören nicht zur Dienstwohnung.

§ 13

Verfahrensvorschriften

(1) Ergeben sich Zweifel über die Angemessenheit oder den Umfang der Dienstwohnung oder über die Nutzung nicht benötigter Räume, so entscheidet hierüber der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium). Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kreiskirchenrates möglich.

(2) Zur Vermietung oder Verpachtung einzelner Teile der Dienstwohnung ist der Pfarrer nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates (des Presbyteriums) und der kirchlichen Aufsichtsbehörde befugt.

(3) Die Zuweisung einer Wohnung als Dienstwohnung, die Veränderung des Umfangs oder die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder von Zubehör ist nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig.

6. Ortszuschlag

§ 14

Anspruch auf den Ortszuschlag

(1) Wird eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, so ist dem Pfarrer der Ortszuschlag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu zahlen. Die Höhe des Ortszuschlages wird in der Besoldungstabelle festgelegt.

(2) Wird die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung von dem Pfarrer nicht genutzt, so besteht mit Ausnahme der kinderbezogenen Bestandteile kein Anspruch auf den Ortszuschlag. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch des Pfarrers auf den Ortszuschlag bis zur Stufe 2 besteht auch dann nicht, wenn der Ehegatte Inhaber einer Dienstwohnung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer der in § 2 genannten Anstellungskörperschaften ist. Steht weder dem in einem solchen Dienstverhältnis stehenden Ehegatten noch dem Pfarrer selbst eine Dienstwohnung zur Verfügung, so erhält der Pfarrer die Hälfte des Ortszuschlages der Stufe 1 und nach Maßgabe des § 15 Absatz 5 den dort vorgesehenen Anteil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2.

(4) Der Ortszuschlag richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.

(5) Kinderbezogener Bestandteil des Ortszuschlages ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 des Ortszuschlages und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht, für die dem Pfarrer Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ihm ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Pfarrer,

2. verwitwete Pfarrer,

3. geschiedene Pfarrer und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. andere Pfarrer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher

oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Pfarrer es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Beamte und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Pfarrer maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Pfarrer der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Pfarrer der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Pfarrers als Pfarrer, Kirchenbeamter oder Angestellter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, wird bei dem Pfarrer der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte berücksichtigt; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 4 Absatz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind. Als Vollbeschäftigung gilt bei Pfarrern eine Tätigkeit im uneingeschränkten Dienstverhältnis. Ist der Ehegatte als Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2. Ist der Ehegatte des Pfarrers im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Pfarrer.

(6) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsversorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Pfarrer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für Arbeiter im kirchlichen öffentlichen Dienst, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 4 Absatz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach

beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind. Steht neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer höheren Stufe oder der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, so wird das Kind bei dem Pfarrer nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (der Landeskirchenrat) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechend Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder der Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Pfarrers so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 16 Änderung des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

7. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 17 Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes

(1) Die Pfarrerin erhält während der Mutterschutzfristen die bisherige Besoldung weiter. Der Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt erhalten.

(2) Während des Erziehungsurlaubes besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge. Die Dienstwohnung kann belassen werden.

(3) Soweit der Pfarrer während des Erziehungsurlaubes die Dienstwohnung weiter nutzt, hat er dafür eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe ihres tatsächlichen Mietwertes zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als Dienstwohnung im Sinne dieser Verordnung.

8. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

§ 18 Urlaubsgeld

(1) Der Pfarrer erhält ein Urlaubsgeld, wenn er
1. am 1. Juli in einem Dienstverhältnis als Pfarrer steht und

2. seit dem 1. Januar ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche gestanden hat oder als Angestellter oder Arbeiter im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt war und

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat.

Der Pfarrer erhält auch dann das Urlaubsgeld, wenn ihm für den gesamten Monat Juli Erziehungsurlaub gewährt worden ist. Auf die Wartezeit nach

Nr. 2 wird die Zeit eines Erziehungsurlaubes angerechnet.

(2) Die Höhe des Urlaubsgeldes bestimmt der Rat.

§ 19 Vermögenswirksame Leistungen

Pfarrer erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderen Vorschriften, die der Rat erläßt.

ABSCHNITT 3 Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20 Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß anstelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union zuständig ist.

§ 21 Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter wird für die Pfarrer, die am Tage vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst waren, nicht neu festgesetzt.

(2) Bleibt das nach bisherigen Recht festgesetzte Besoldungsdienstalter hinter dem nach dieser Verordnung möglichen Besoldungsdienstalter zurück, so ist abweichend von Absatz 1 das Besoldungsdienstalter nach dieser Verordnung neu zu berechnen und festzusetzen.

§ 22 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1993 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungsvorschriften außer Kraft.

(2) Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1991 geboren wurden, bleibt abweichend von § 8 Absatz 4 Nr. 1 die bisherige Regelung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1993

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Dr. Rogge

Verordnung
über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche
der Union
(Kirchenbeamtenbesoldungsordnung - KBBesO)
Vom 31. März 1993

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:**ABSCHNITT 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Träger der Besoldung

ABSCHNITT 2**Besoldung**

1. Allgemeine Vorschriften
 - § 3 Bestandteile der Besoldung
 - § 4 Besoldung während einer Teilbeschäftigung und Freistellung aus familiären Gründen
 - § 5 Zahlung der Bezüge
2. Grundgehalt
 - § 6 Höhe des Grundgehaltes
 - § 7 Bemessung des Grundgehaltes
3. Besoldungsdienstalter
 - § 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall
 - § 9 Festsetzung des Besoldungsdienstalters
4. Zulagen
 - § 10 Amts- und Stellenzulagen
 - § 11 Andere Zulagen und Aufwandsentschädigungen
 - § 12 Ausgleichszulage
5. Ortszuschlag
 - § 13 Anspruch auf den Ortszuschlag
 - § 14 Stufen des Ortszuschlages
 - § 15 Änderung des Ortszuschlages
6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub
 - § 16 Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes
7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen
 - § 17 Urlaubsgeld
 - § 18 Vermögenswirksame Leistungen
8. Gesonderte Genehmigungsregelung
- § 19 Kirchengemeindebeamte

ABSCHNITT 3**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 20 Kirchenbeamte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union
 § 21 Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters
 § 22 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen
 § 23 Inkrafttreten

**ABSCHNITT 1
Allgemeine Vorschriften****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt - sofern nicht etwas anderes bestimmt ist - die Besoldung der Männer und Frauen, die als Kirchenbeamte in einem Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche der Union, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinde- oder Synodalverbandes oder eines Kirchenkreises stehen.

**§ 2
Träger der Besoldung**

Die Besoldung der Kirchenbeamten wird von der Anstellungskörperschaft getragen.

ABSCHNITT 2**Besoldung
1. Allgemeine Vorschriften****§ 3
Bestandteile der Besoldung**

(1) Zur Besoldung des Kirchenbeamten gehören folgende Dienstbezüge:

1. das Grundgehalt (§§ 6,7)
2. Zulagen (§§ 10 bis 12)
3. Ortszuschlag (§§ 13 bis 15)
4. Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag)

(2) Zur Besoldung ferner folgende sonstige Bezüge:

1. jährliches Urlaubsgeld (§ 17),
2. vermögenswirksame Leistungen (§ 18).

**§ 4
Besoldung während einer Teilbeschäftigung und Freistellung aus familiären Gründen**

(1) Der Kirchenbeamte in einem Teilbeschäftigungsverhältnis erhält Besoldung entsprechend dem Dienstumfang.

(2) Für die Zeit, in der ein Kirchenbeamter vom Dienst freigestellt wird, weil er an der vollen Ausübung seines Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, wird keine Besoldung gewährt.

**§ 5
Zahlung der Bezüge**

(1) Der Kirchenbeamte erhält die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem seine Berufung wirksam wird. Wird er im Falle der Beförderung rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhält er die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

(2) Die Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt

ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) Zu wenig gezahlte Bezüge sind nachzuzahlen.

2. Grundgehalt

§ 6

Höhe des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt des Kirchenbeamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes.

(2) Die Ämter der Kirchenbeamten und ihre Besoldungsgruppen werden durch eine Dienstlaufbahnordnung, die vom Rat zu erlassen ist, geregelt.

(3) Die Grundgehaltssätze werden in der Besoldungstabelle geregelt. Die Besoldungstabelle beschließt der Rat nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses und der Gliedkirchen.

(4) Die dem Kirchenbeamten gewährten Sachbezüge werden mit einem ihrem wirtschaftlichen Wert angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Bestimmungen über Dienstwohnungen für Kirchenbeamte bleiben unberührt.

§ 7

Bemessung des Grundgehaltes

Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungstabelle nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst, oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Kirchenbeamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Besoldungsdienstalter

§ 8

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 am Ersten des Monats, in dem der Kirchenbeamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des 31. das 35. Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst sowie bei einem Arbeitgeber, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder

3. eines Wartestandes ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient.

§ 9

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter ist bei der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dem Kirchenbeamten ist die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

4. Zulagen

§ 10

Amts- und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltstfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Stellenzulagen sind widerruflich und werden nur solange gewährt, wie der Kirchenbeamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird. Sie sind ruhegehaltstfähig, sofern dies kirchenrechtlich bestimmt ist.

(3) Amtszulagen und Stellenzulagen werden nach der Besoldungstabelle gewährt.

§ 11

Andere Zulagen und Aufwandsentschädigungen

Zulagen und Aufwandsentschädigungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle und nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

§ 12

Ausgleichszulage

(1) Tritt ein Kirchenbeamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltstfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Berufung von Kirchenbeamten im Ruhestand zum Dienst und bei der Überführung aus dem Dienst eines anderen Dienstgebers wird dem Kirchenbeamten entsprechend Absatz 1 eine ruhegehaltstfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist, als das Grundgehalt nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstgeber bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

5. Ortszuschlag

§ 13

Anspruch auf den Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird nach einer Tabelle gewährt, die Bestandteil der Besoldungstabelle ist, und richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Kirchenbeamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.

§ 14

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Kirchenbeamten sowie Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Kirchenbeamte,
2. verwitwete Kirchenbeamte,
3. geschiedene Kirchenbeamte und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Pfarrer und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Kirchenbeamten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Kirchenbeamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten als Kirchenbeamter, Pfarrer oder Angestellter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, wird bei dem Kirchenbeamten der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte berücksichtigt; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. Ist der Ehegatte als Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2. Ist der Ehegatte des Kirchenbeamten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Kirchenbeamten.

(6) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für Arbeiter im kirchlichen öffentlichen Dienst, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige

Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Steht neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlagsteil der Stufe 3 oder einer höheren Stufe oder der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, so wird das Kind bei dem Kirchenbeamten nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (der Landeskirchenrat) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Kirchenbeamten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Kirchenbeamten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 15

Änderung des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag einer höheren Tarifklasse oder einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 16

Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes

- (1) Die Kirchenbeamtin erhält während der Mutterschutzfristen die bisherige Besoldung weiter.
- (2) Während des Erziehungsurlaubes besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge.

7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

§ 17

Urlaubsgeld

- (1) Der Kirchenbeamte erhält ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamter steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche gestanden hat oder als Angestellter oder Arbeiter im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt war und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat.

Der Kirchenbeamte erhält auch dann das Urlaubsgeld, wenn ihm für den gesamten Monat Juli Erziehungsurlaub gewährt worden ist. Auf die Wartezeit nach Nr. 2 wird die Zeit eines Erziehungsurlaubes angerechnet.

- (2) Die Höhe des Urlaubsgeldes bestimmt der Rat.

§ 18
Vermögenswirksame Leistungen

Der Kirchenbeamte erhält vermögenswirksame Leistungen nach besonderen Vorschriften, die der Rat erläßt.

8. Gesonderte Genehmigungsregelung
§ 19
Kirchengemeindebeamte

Beschlüsse kirchlicher Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamte bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Diese Beschlüsse sind:

1. die Einweisung in einer Planstelle
2. die Bewilligung von Zulagen.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 20

Kirchenbeamte im unmittelbaren Dienst der
Evangelischen Kirche der Union

(1) Für Kirchenbeamte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß anstelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union zuständig ist.

(2) Kirchliche Aufsichtsbehörde für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Kirchenbeamten ist die Kirchenkanzlei.

§ 21
Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter wird für die Kirchenbeamten, die am Tage vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst waren, nicht neu festgesetzt.

(2) Bleibt das nach bisherigem Recht festgesetzte Besoldungsdienstalter hinter dem nach dieser Verordnung möglichen Besoldungsdienstalter zurück, so ist abweichend von Absatz 1 das Besoldungsdienstalter nach dieser Verordnung neu zu berechnen und festzusetzen.

§ 22
Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1993 in Kraft. Für die Gliedkirche wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungsvorschriften außer Kraft.

(2) Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1991 geboren wurden, bleibt abweichend von § 8 Absatz 4 Nr. 1 die bisherige Regelung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1993

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Dr. Rogge

Nr. 5) Wohnungsfürsorgedarlehen

Konsistorium
Pr. 20552 - 36/93

Greifswald, 10.1.1994

Nachstehend veröffentlichen wir den Vertrag zwischen der Bank für Diakonie Duisburg und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen sowie die Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Harder
Konsistorialpräsident

VERTRAG

zwischen der Bank für Kirche und Diakonie eG, Duisburg

und der

Pommerschen Evangelischen Kirche - vertreten durch das Konsistorium Greifswald -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Bank für Kirche und Diakonie eG erklärt sich bereit, kirchlichen Mitarbeitern entsprechend den Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pommerschen Evangelischen Kirche in der als Anlage 1 beigefügten Fassung Wohnungsfürsorgedarlehen zum Bau, zum Erwerb, zur Erweiterung und zu größeren Instandsetzungen von Eigenheimen und von Eigentumswohnungen zu gewähren.

2. Hierfür wird folgendes Verfahren vereinbart:

2.1. Wohnungsfürsorgedarlehen werden auf Antrag gewährt. Die Beantragung erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Formular. Der Antrag ist auf dem Dienstwege beim Evangelischen Konsistorium einzureichen. Dem Antrag sind die dort angeforderten Unterlagen beizufügen.

2.2. Beim Evangelischen Konsistorium erfolgt eine Vorprüfung, ob die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen (§§ 1, 2 sowie 3 der Wohnungsfürsorgelinien) für die Gewährung des beantragten Wohnungsfürsorgedarlehens erfüllt sind. Ist dies der Fall, reicht das Konsistorium die Antragsunterlagen mit einem Darlehensauftrag an die Bank für Kirche und Diakonie eG weiter.

2.3. Von Seiten der Bank für Kirche und Diakonie eG erfolgt:

a) eine Beratung des/der antragstellenden Mitarbeiters/in in im Hinblick auf die Gesamtfinanzierung des Projektes;

b) Objektprüfung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Gutachter;

c) Prüfung der Gesamtkosten;

d) Prüfung der Gesamtfinanzierung;

e) Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit entsprechend den mit der Pommerschen Evangelischen Kirche abzustimmenden Grundsätzen.

2.4. Nach positiver Prüfung des Darlehensantrages ist zwischen der Bank für Kirche und Diakonie eG und den/der Mitarbeiter/in ein Darlehensvertrag abzuschließen. Der Darlehensvertrag eines/einer verheirateten Mitarbeiters/in ist auch von dem Ehegatten zu unterzeichnen. Beide Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

2.5. Die Auszahlung des Wohnungsfürsorgedarlehens erfolgt auf Weisung des /der Darlehensnehmers/in, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 der Wohnungsfürsorgesrichtlinien vorliegen.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums. Der grundbuchlichen Sicherung gleichgestellt ist die Auszahlung bei Vorlage einer Rangbescheinigung bzw. bei Erteilung eines Treuhandauftrages im Rahmen der Auszahlung auf Notar-Anderkonto.

3. Auszahlung, Verzinsung, Tilgung und Sicherung:

3.1. Das Wohnungsfürsorgedarlehen wird durch die BKD zu einem Auszahlungskurs zu 100 % ausgezahlt.

3.2. Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist ab dem Tag der Auszahlung in Höhe des nach den Lohnsteuer-Richtlinien für Zinsersparnisse jeweils geltenden Vonthundertsatz zu verzinsen. Dieser Zinssatz ist für die gesamte Darlehenslaufzeit festgeschrieben. Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet. Sie sind fällig am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Gegenüber der Bank für Kirche und Diakonie eG übernimmt die Pommersche Evangelische Kirche die Differenz zwischen dem jeweils geltenden variablen Körperschaftsdarlehenszinssatz und dem/der zwischen Mitarbeiter/in und Bank für Kirche und Diakonie vereinbarten Festzinssatz, solange der variable Körperschaftsdarlehenszinssatz über dem Festzinssatz des/der Mitarbeiters/in liegt.

3.3. Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist in gleichbleibenden monatlichen Annuitäten mit einem Mindesttilgungssatz von 2 % p.a. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zurückzuzahlen.

3.4. Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist durch Eintragung einer Grundschuld an zu vereinbarendere Stelle (§ 7 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien ist hierbei zu beachten) zugunsten der BKD zu sichern. Diese hält die Grundschuld treuhänderisch für die Pommersche Evangelische Kirche und wird sie bei Inanspruchnahme der Bürgschaft (siehe Punkt 4) im Einvernehmen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche für diese verwenden.

Mit Einverständnis der Pommerschen Evangelischen Kirche kann auf eine Grundschuldbestellung verzichtet werden.

4. Bürgschaften:

Die Pommersche Evangelische Kirche übernimmt gegenüber der Bank für Kirche und Diakonie eG die selbstschuldnerische Bürgschaft für die von der Bank für Kirche und Diakonie im Auftrage der Pommerschen Evangelischen Kirche herausgelegten Wohnungsfürsorgedarlehen.

5. Anlagen:

Alle im Zusammenhang mit dem Wohnungsfürsorgedarlehen entstehenden Auslagen und Nebenkosten (insbesondere die Kosten der Kreditsicherung und erforderliche Gutachterkosten) trägt der/die Darlehensnehmer/in.

6. Bürgschaft für ein weiteres Darlehen:

Die Pommersche Evangelische Kirche erklärt sich grundsätzlich bereit, zur Spitzenfinanzierung die selbstschuldnerische Bürgschaft für ein weiteres Darlehen des/der Mitarbeiters/in in zu vereinbarendere Höhe zu übernehmen. Hierfür können die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen die günstigen Konditionen für Realkredite in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Bestellung von Sicherheiten und der Beantragung gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

7. Berechnung der Zinsdifferenz gemäß Ziffer 3.2.

Die Pommersche Evangelische Kirche übernimmt für die Wohnungsfürsorgedarlehen die Zinsdifferenz zwischen den jeweils am Quartalsanfang gültigen variablen Zinssatz für juristische Personen und dem mit dem Mitarbeiter vereinbarten Festzinssatz, sofern der gültige variable Zinssatz für Personen über dem Festzinssatz des Mitarbeiters liegt. Die Abrechnung und Belastung der Zinsdifferenz erfolgt jeweils im November eines jeden Jahres rückwirkend in Form einer summarischen Sammelabrechnung. Die Bank für Kirche und Diakonie eG wird dem

Konsistorium Zweitkontoauszüge zu jedem Wohnungsfürsorgedarlehen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus erhält das Konsistorium eine Durchschrift des mit dem jeweiligen Mitarbeiter/Mitarbeiterin abgeschlossenen Darlehensvertrag.

8. Im Darlehensvertrag ist entsprechend festzuhalten, daß der Darlehensnehmer damit einverstanden ist, daß dem Konsistorium zum Zwecke der Berechnung des Zinszuschusses eine Durchschrift nach Ziffer 7 übersandt wird.

9. Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

Duisburg, den 22. November 1993
Bank für Kirche und Diakonie eG

(LS)

Greifswald, den 15.11.1993
Konsistorium der
Pommerschen Evangelischen
Kirche
Harder
Konsistorialpräsident

Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Wohnungsfürsorgesrichtlinien - WFR)

§ 1

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Pommersche Ev. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Wohnungsfürsorgedarlehen zum Neubau, zum Erwerb, zur Erweiterung und zu größeren Instandsetzungen von Eigenheimen und von Eigentumswohnungen. Die Förderung erstreckt sich nur auf Wohnraum, der in der Regel unmittelbar nach Abschluß der Baumaßnahmen zur Unterbringung des/der Antragstellers/in und seiner/ihrer Familie bestimmt ist.

(2) Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter.

(3) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist auf den Einzugsbereich der Pommerschen Evangelischen Kirche, in den Fällen des § 2 Abs. 4 auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens besteht nicht. Die Darlehensgewährung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

(1) Kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten ein Wohnungsfürsorgedarlehen, wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin/Mitarbeiters im kirchlichen Dienst im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche tätig sind, zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem aktiven unbefristeten kirchlichen Dienst-/oder Arbeitsverhältnis stehen und die Probezeit beendet haben.

(2) Sind beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis bei einer kirchlichen Einrichtung innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche beschäftigt, so kann nur einer von ihnen das Darlehen erhalten. Ist der Ehegatte bei einem Arbeitgeber außerhalb des kirchlichen Dienstes beschäftigt, so ist ein von diesem gewährtes Darlehen auf das kirchliche Wohnungsfürsorgedarlehen voll anzurechnen. Antrag und Bewilligungsbescheid (bzw. Ablehnungsbescheid) sind vorzulegen.

(3) Die Finanzierung des Bauvorhabens muß gesichert sein, die finanziellen Lasten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Einkommen der Mitarbeiterin /des Mitarbeiters stehen.

(4) Inhaberinnen und Inhaber einer Gemeindepfarrstelle mit Dienstwohnung

können erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt. In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn eine vorzeitige Räumung der Dienstwohnung wegen einer Grundrenovierung seitens des Anstellungsträgers für erforderlich gehalten wird. Für Schwerbehinderte gilt statt des 62. das 55. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann auch der versorgungsberechtigten Witwe eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers oder dem versorgungsberechtigten Witwer einer verstorbenen Inhaberin einer Dienstwohnung ein Darlehen gewährt werden, soweit dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles zur Erlangung ausreichenden Wohnraums geboten ist.

(5) Eine Darlehensgewährung ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei Antragstellung mit dem Neubau bzw. der Instandsetzung noch nicht begonnen wurde bzw. der Erwerb noch nicht vollzogen worden ist.

§ 3 Darlehenshöhe

- (1) Das Darlehen wird einmalig
a) für Alleinstehende bis zu 20.000,- DM
b) für Verheiratete bis zu 28.000 DM
gewährt.

Diese Beträge können für jedes Kind, für das dem Antragsteller Kindergeld zusteht bis zu 4.000 DM erhöht werden.

Höchstgrenze des Gesamtdarlehens 40.000 DM.

(2) Bei der Voraussetzung nach § 2 (1) wird bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Darlehensbetrag nach Absatz 1 entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung reduziert.

§ 4 Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist in Höhe des nach den Lohnsteuerrichtlinien für Zinersparnisse jeweils geltenden Vom-Hundert-Satzes zu verzinsen. Die Tilgung beträgt jährlich mindestens 2 v.H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten. Dieses überprüft das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für die Darlehensgewährung, insbesondere nach § 2 dieser Richtlinie. Das Konsistorium übergibt den Antrag mit der erforderlichen Stellungnahme einer kirchlichen Bank. Diese schließt den Darlehensvertrag möglichst im Zusammenhang mit einer weitergehenden Finanzierung der geplanten Baumaßnahme.

§ 5 Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist sofort zurückzuzahlen.
a) bei Veräußerung des geförderten Wohnraumes
b) bei Ausscheiden der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers aus dem Dienst der bewilligenden Einrichtung.

(2) Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer im unmittelbaren Anschluß eine Rente bzw. Versorgungsbezüge erhält und den geförderten Wohnraum selber nutzt.

(3) Vom Tage der Rückzahlungsverpflichtung an bis zur endgültigen Tilgung ist das Darlehen mit 2 v.H. über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 6 Darlehensübergang

Beim Tod der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers tritt der hinterbliebene Ehegatte grundsätzlich in die Rechte und Pflichten des Darlehensvertrages ein, solange der geförderte Wohnraum von ihm genutzt wird.

§ 7 Sicherung

(1) Die Antragstellerin/der Antragsteller muß im Grundbuch als Eigentümerin/Eigentümer oder als Miteigentümerin/Miteigentümer mit einem Anteil von mindestens 50 v.H. oder als Erbbauberechtigter eingetragen sein.

(2) Das Darlehen ist durch Eintragung einer Grundschild oder einer Hypothek zu sichern. die zu bestellende Grundschild/Hypothek muß innerhalb eines Rahmens von 80 v.H. des Verkehrswertes bzw. des Kaufpreises des zu beleihenden Grundstücks einschließlich Gebäude (Wohnungseigentum) liegen. Es gilt der jeweils niedrigere Wert.

(3) Die Grundschild- bzw. Hypothekenbestellungsurkunde und der Darlehensvertrag sind bei Verheirateten von beiden Ehegatten zu unterschreiben. Diese haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Auszahlung

Das Darlehen wird ausbezahlt, wenn

- a) der Darlehensvertrag von allen Beteiligten unterschrieben ist,
b) die grundbuchlichen Sicherungen vorliegen,
c) der Rohbau fertiggestellt ist.

§ 9 Zuständigkeiten

Für die Befürwortung der Gewährung des Darlehens ist das Konsistorium zuständig.

§ 10 Schlußbestimmungen

1) Soweit der Neubau in den Jahren 1991 bis Mai 1993 begonnen wurde bzw. der Erwerb in dieser Zeit vollzogen wurde, kann abweichend von § 2 (5) ein Antrag gestellt werden.

2) Die Zinsen des Wohnungsfürsorgedarlehens gemäß § 4 (1) betragen für 1993 6, 0v.H.

3) Diese Richtlinien treten mit der Verkündung in Kraft.

Konsistorium
der Pommerschen Evangelischen Kirche

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 6) Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel in Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1993

Konsistorium
B 11702-7/1993

Greifswald, den 10.12.1993

Nachstehend wird die Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1993 vom 8. November 1993 - veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1993, Teil I, Nr. 62 - abgedruckt.
Es wird Bezug genommen auf das Amtsblatt 3/1993, in dem das Gräbergesetz veröffentlicht wurde.

Harder
Konsistorialpräsident

**Verordnung
über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder
entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes
für das Haushaltsjahr 1993
(GrabFestsV 1993)**

Vom 8. November 1993

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. S. 2145) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalmittel betragen für

Berlin (für den Ehemaligen Ostteil der Stadt):	1 405 000,- DM,
Brandenburg:	3 155 000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern:	1 170 000,- DM
Sachsen:	2 500 000,- DM
Sachsen-Anhalt:	785 000,- DM
und	
Thüringen:	885 000,- DM.

§ 2

Die in § 1 genannten Bundesmittel sind für Instandsetzung und Pflege sowie für erforderliche Neuanlegungen und Verlegungen von Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes zu verwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. November 1993
Die Bundesministerin für
Familie und Senioren
Hannelore Rönsch

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Holm Collatz ist mit Wirkung vom 1.6.1993 in die kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge Greifswald, Wohnsitz: 17493 Greifswald/Eldena, Weidenweg 17, F Greifswald (0 38 34) 84 16 89

Pfarrer Stefan Krttschil ist zum 1.9.1993 die Pfarrstelle Kröslin, Kirchenkreis Wolgast, übertragen worden.

Ordiniert:

wurden durch Bischof Berger die Kandidaten: Sören Kraici, Gültz, Kirchenkreis Altentreptow, am 17. Oktober 1993 in der Kirche zu Gültz.

Martin Jürgens, Tererin, Kirchenkreis Anklam, am 31. Oktober 1993 in der Kirche zu Lüskow.

Michael Barrels, Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk, am 28. November 1993 in der Kirche zu Pasewalk.

Volker-Johannes Richter, Steinhagen, Kirchenkreis Grimmen, am 12. Dezember 1993 in der Kirche zu Steinhagen.

Verstorben:

Pfarrer i.R. Gerhard Patzer, letzte Pfarrstelle Sassen, Kirchenkreis Demmin, zuletzt wohnhaft in Sassen, am 14.12.1993 im Alter von 57 Jahren.

D. Freie Stellen

Die kleine Bugenhagenengemeinde Greifswald/Wieck (ca. 520 Gemeindeglieder) sucht ab sofort eine Pastorin oder einen Pastor.

Die Kirchengemeinde besteht aus drei Ortsteilen: Wieck, Eldena, Ladebow (ca. 2000 Einwohner), die am Rande der Stadt liegend z.T. dörfliche Struktur bewahrt haben und dennoch schon lange zu Greifswald gehören.

Da die Gemeinde für eine volle Pfarrstelle zu klein ist, ist eine zusätzliche übergemeindliche Aufgabe wahrzunehmen (z. B. theol. Dozententätigkeit am Institut für Kirchenmusik oder am Seminar für Kirchlichen Dienst.) Diese übergemeindliche Aufgabe wird zusammen mit dem Konsistorium festgelegt. Eine Kantorin (1/2 B-Stelle) und eine teilbeschäftigte Küsterin arbeiten in der Gemeinde mit. Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit sowie Altenarbeit bildeten bis jetzt neben den sonntäglichen Gottesdiensten (eine Predigstelle) den Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit.

Wir wünschen uns jemanden, der mit uns unverdrossen die Schwierigkeiten der Gegenwart zu bewältigen sucht. Gebraucht wird er für die kleine Gemeinde, aber auch für die vielen zurückhaltenden Pommern in ihrem Umkreis. Er möchte die Sprache der Jugend verstehen und dennoch weder ihr noch den Älteren das Evangelium zu leicht machen.

Die Kirchengemeinde hat eine Kirche (Baujahr 1883) und zwei Friedhöfe. Das Pfarrhaus wurde 1988/89 instandgesetzt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Deshalb bitten wir, die Bewerbung an den Gemeindegewahlrat der Bugenhagenengemeinde Greifswald/Wieck, Kirchstr. 30 über das Konsistorium zu richten. Auskunft erteilt auch gerne Dr. Wittstock vom Gemeindegewahlrat (Tel. Greifswald (0 38 34) 89 81 57).

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 31. März 1994 an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald zu senden.

An der evangelischen Johanneskirche in Greifswald/Schönwalde I ist ab 1. Juli 1994 die Pfarrstelle durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. Es erwarten Sie eine Gemeindegewahl und eine engagierte, anspruchsvolle Neustadtgemeinde.

Vorhanden sind eine zwischen Zentrum und Neustadt gelegene neue Kirche mit angrenzendem Gemeindehaus und moderner 4-Raum-Wohnung auf einem großen, gepflegten Grundstück in der alten Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Gesucht werden Bewerber mit Gemeindegewahl, Begabung als Prediger, Liebe und Ausdauer zu einer vielfältigen Gemeindegewahl (Seelsorge, Besuchsdienst, Gemeindegewahlkreise) und Verantwortungsbewußtsein und Engagement bei der Leitung des Pfarramtes.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 31. März 1994 an den Gemeindegewahlrat der Johanneskirchengemeinde - Bugenhagenstr. 4 in 17489 Greifswald. Die Bewerbungen sind über das Konsistorium der

Pommerschen Evangelischen Kirche - Bahnhofstraße 35/36 in 17489 Greifswald einzureichen.

Für Auskünfte und Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

E. Weitere Hinweise

Nr. 7) Auslandsdienst im Süden Spaniens

Die Costa del Sol zieht jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich von der Sonne verwöhnen lassen wollen. Die Seele kommt dabei oft zu kurz. Menschen im Urlaub anzusprechen ist nicht leicht, darumsuchen wir für

die deutschsprachige Pfarrstelle an der Costa del Sol mit Sitz in Marbella/Málaga ab 1.1.1995 für zunächst drei Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder auch ein Pfarrerehepaar, die bereit sind

- mit Freude an intensiv nachgehender Seelsorge,
- mit Ideen und innerem Engagement für die Arbeit an Urlaubszentren,
- mit einem hohen Maß an Flexibilität und Mobilität,
- mit Einfühlungsvermögen, Toleranz und sozialem Engagement diesen Dienst zu tun.

Schwerpunkt der Arbeit:

- Situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in Marbella, Fuengirola-Los Boliches, torre del Mar,
- Ausbau der Urlauber- und Touristenseelsorge an der Costa del Sol (Langzeit- und Kurzurlauber),
- ökumenische Zusammenarbeit,
- pastoraler Dienst für die ansässigen evangelischen Christen deutscher Sprache,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule der Provinz Málaga in Marbella.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich angefordert werden beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 210220
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 1.3.1994 zu richten.

Nr. 8) Pfarrstellenbesetzung Temuco/Chile

Die Evangelische Gemeinde in

Temuco/Chile

die zur Lutherischen Kirche in Chile (ILCH) gehört, sucht zum 1. September 1994

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Die Gemeinde setzt sich aus mehreren Teilgemeinden mit insgesamt etwa 375 Familien zusammen, die im Umkreis bis zu 200 km von Temuco wohnen.

Die Gemeinde, die 1907 von deutschen Auswanderern gegründet wurde, wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einigen Jahren Gemeindeerfahrung. Erforderlich sind gute Spanischkenntnisse; nur etwa

ein Drittel der Gemeindearbeit geschieht noch in deutscher Sprache. Ein Intensivsprachkurs ist vor Dienstbeginn in Chile vorgesehen.

Als Dienstwohnung steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Deutsche Schule liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl im Gemeindegemeinderat.

Bewerbungsfrist ist der 31. Januar 1994.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern bei:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Telefon: (05 11) 2796-227, -228, -230.

Nr. 9) Urlaubsplätze an der Ostsee

Für den Urlaubsbungalow des Pommerschen Evangelischen Pfarrvereins in Groß Zicker sind für 1994 noch Anmeldungen möglich. Der Bungalow ist mit einer modernen elektrischen Nachtspeicherheizung ausgestattet und damit fast ganzjährig nutzbar. Anfragen und Anmeldungen bitte an Pfarrer Christian Barrels, August-Bebel-Straße 16, 18551 Sagard, Tel. 03 83 02-24 50.

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 10) Vortrag von Joachim Hasley, Vorstandmitglied und Sprecher der Geschäftsführung der Bank für Kirche und Diakonie eG, Duisburg auf den Regionalkonferenzen der BKD im September 1993:

„Sinn und Zweck einer kirchlichen Selbsthilfeeinrichtung in Sachen Geld - Welche Vorteile die Zusammenarbeit mit der Bank für Kirche und Diakonie bietet“

1993 hat die Bank für Kirche und Diakonie ihr 40jähriges Bestehen feiern können. Ihre Wurzeln, die aus dem Genossenschaftsgedanken gewachsen sind, und die Überlegungen, welche 1953 zu ihrer Gründung durch Kirche und Diakonie führten, sind heute noch genauso aktuell wie damals. Ihre Kunden und Mitglieder profitieren von dem jahrzehntelang erfolgreich praktizierten Konzept „Selbsthilfe durch Solidarität“ in Kirche und Diakonie, welches in der Nachkriegszeit den Wiederaufbau der Rheinischen Kirche ermöglichte.

Im Gründungsjahr der BKD lagen viele Kirchen und kirchliche Gebäude in Trümmern, so daß manche Gemeinden sprichwörtlich kein Dach mehr über dem Kopf hatten und in Notkirchen ihre Gottesdienste abhalten mußten. Die einzelnen Gemeinden und diakonischen Werke waren mit dem Wiederaufbau finanziell und wirtschaftlich überfordert und besaßen - wenn überhaupt - nur sehr geringe Rücklagen. Da die Bevölkerung in Rheinland durch den Zuzug von Vertriebenen aus den ehemaligen Ostgebieten sowie von Arbeitssuchenden aus ganz Deutschland, die hier in der Zeit des „Wirtschaftswunders“ eine Beschäftigung zu finden hofften, stark angewachsen war, wurde außerdem der Neubau von Kirchen, Pfarrhäusern und Gemeindezentren notwendig. Dabei standen die Landgemeinden meistens besser als die Gemeinden in der Stadt, da sie im Krieg weniger Zerstörung erfahren hatten.

Weil die eigenen Finanzmittel nicht ausreichend waren und die Aufnahme von Fremdmitteln, also Krediten, zu teuer geworden wäre, kam die Idee auf, daß die kirchlichen Gemeinden und Einrichtungen eine eigene Kreditgenossenschaft gründen sollten, um den Finanzbedarf auf kostengünstigem Wege zu decken, indem die finanzstarken Gemeinden ihre Mittel den finanzschwachen zu günstigeren Konditionen als andere Banken zur Verfügung stellen. Als Vorbilder für eine solche Kirchenbank hatte man die Landeskirchliche Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH mit Sitz in Dresden (gegründet 1925, die Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission eGmbH in Münster (gegründet 1927, heute Evangelische Darlehnsgenossenschaft eG) sowie die Provinzialkirchliche Spar- und Darlehnsgenossenschaft für die Kirchenprovinz Sachsen e.G.m.b.H., Magdeburg, (ebenfalls im Jahre 1927 gegründet) vor Augen.

Es bot sich an, die Rechtsform der Kreditgenossenschaft zu wählen, da die Mitglieder einer Genossenschaft über deren Entwicklung selbst bestimmen können: eine zutiefst demokratische Unternehmensform, in der nicht - wie beispielsweise in einer Aktiengesellschaft - das Kapital die „Kursrichtung“ angibt, sondern der Grundsatz gilt „Ein Mitglied - Eine Stimme“. Der Genossenschaftsgedanke ist mittlerweile über 140 Jahre alt. Seine geistigen Väter, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch, prägten die Grundidee „Einer für alle - alle für einen“. Verwurzt im Protestantismus, stellten sie das Gebot der Nächstenliebe in den Mittelpunkt und bestimmten den Gemeinsinn als gesellschaftspolitische Zielsetzung. Nicht der Gewinn, sondern die Verpflichtung für die Gemeinschaft sollte im Vordergrund stehen. Dementsprechend gelten für eine Genossenschaft drei Prinzipien:

- Selbsthilfe, das heißt nicht von Hilfe von außen abhängig zu sein,
- Selbstverwaltung, indem die Verwaltung durch Organe erfolgt, welche sich aus Vertretern der Mitglieder zusammensetzen
- Selbstverantwortung, was bedeutet, daß die Organe allen Mitgliedern gegenüber Rechenschaft ablegen müssen.

Die Vorteile für die Mitglieder einer genossenschaftlichen Bank, die sich hieraus ergeben, bestehen neben der Selbstbestimmung im Rahmen der Vorgabe, zum Wohl der Gemeinschaft tätig zu sein, darin, daß finanzielle Schwierigkeiten durch andere Mitglieder aufgefangen werden, daß ein Informationsaustausch unterhalb der Mitglieder stattfindet und daß die Einlagen aller Kunden jeglicher Art und Höhe durch den genossenschaftlichen Garantiefonds aufgefangen werden. Zur weiteren Unterstützung trägt der genossenschaftliche Verbund bei, der zahlreiche Dienstleistungen anbietet.

Ziel des Bankgeschäfts der kirchlichen Genossenschaftsbank BKD ist somit nicht die Ansammlung von Gewinnen, sondern deren Weitergabe als materielle Vorteile an Kunden und Mitglieder. Dieses Ziel ist auch in der BKD-Satzung (§ 1) festgeschrieben, denn Zweck der Bank ist „die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder (...)“. Was heißt nun „wirtschaftliche Förderung“ konkret? Es bedeutet, daß materielle Vorteile in Form von guten Konditionen gewährt werden, also höhere Einlagen- und niedrigere Kreditzinsen als sonst am Markt üblich. Dazu gehört aber auch die gebührenfreie Kontoführung sowie das Angebot von Sonderleistungen, zum Beispiel von Schulungen und Seminaren, die in der Regel kostenlos sind.

Daß die Konditionen der BKD so günstig sind, wird deutlich, wenn man sie im Vergleich zu denen anderer Banken am Markt betrachtet. Anhand der statistischen Angaben der Deutschen Bundesbank läßt sich eine Bandbreite bilden, innerhalb derer sich die Zinssätze der deutschen Kreditinstitute bewegen. Analysiert man den Zeitraum Januar 1989 bis Oktober 1993, so kann man feststellen, daß die BKD-Zinssätze für Sparbriefe und Konditionen für körperschaftliche Kunden seit Januar 1989 immer im oberen Bereich der Bandbreite und zum Teil sogar darüber lagen. Die Einlagenkonditionen für Privatkunden betragen im gleichen Zeitraum mindestens den Durchschnittszinssatz, der am Markt erzielt werden konnte. Auch im Darlehnsbereich schneidet die BKD sehr gut ab, ihre Konditionen für Realkredite an Privatkunden lagen stets am unteren Rand der Bandbreite.

Wieso kann die BKD so gute Konditionen bieten? Der Grund dafür liegt in der speziellen Kundenstruktur, da die Basis des Bankgeschäfts Großkunden aus Kirche und Diakonie darstellen, welche höhere Anlagen tätigen und größere Darlehnssummen nachfragen als die bei anderen Banken üblichen

Kunden. Daraus ergibt sich ein Kostenvorteil für die BKD, der sich in einer höheren Produktivität pro Mitarbeiter niederschlägt. Ein weiterer Faktor sind die relativ niedrigen Personal- und Sachkosten der BKD, die sich vor allem aus der Tatsache ergeben, daß die BKD als Fernbank arbeitet und erst seit 1990 eine Zweigniederlassung in Berlin und eine Repräsentanz in Magdeburg unterhält. Dadurch können im Vergleich zu Filialbanken erhebliche Kosten gespart werden. So machten beispielsweise 1992 alle Personal- und Sachkosten nur 0,45 % der durchschnittlichen Bilanzsumme der BKD (= 12,3 Mio. DM) aus; dagegen betragen bei den anderen Genossenschaftsbanken im Rheinland die durchschnittliche Personal- und Sachkosten insgesamt 2,83 % und lagen damit um das 6 fache bzw. um rund 64 Mio. DM höher. Außerdem werden durch die moderne Einrichtung und technische Ausstattung der BKD Automatisierungs- und Rationalisierungsmöglichkeiten genutzt, die helfen, Kosten zu reduzieren.

Trotz der günstigen Konditionen der BKD fällt im Bankgeschäft noch Gewinn an. Auch dieser notwendige Gewinn kommt den Mitgliedern zugute: zum einen durch die jährliche Ausschüttung als Dividende auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder (bisher 7% pro Jahr) und zum anderen in Form der Zuführung zu den Rücklagen der Bank, deren Eigentümer ja die Mitglieder darstellen.

Den Kunden der BKD kommt neben diesen konkreten materiellen Vorteilen die jahrzehntelange Erfahrung der Bank als Dienstleister für Kirche und Diakonie zugute. Als Spezialbank mit einem Spezialwissen kann die BKD ihren besonderen Kundenkreis zielgerichtet beraten und ihm maßgeschneiderte Produkte anbieten. Sie kennt die Besonderheiten und Gegebenheiten, die für Kirche und Diakonie gelten, zum Beispiel welche bestimmten Vorschriften bei Geldanlage und Darlehnsaufnahme in diesem Bereich zu beachten sind, welche Möglichkeiten zur Unterstützung durch Fördermittel und Zuschüsse der öffentlichen Hand genutzt werden können oder wie sich die spezielle Rechtsituation in den östlichen Bundesländern darstellt.

Die BKD bietet in ihrer umfangreichen Produktpalette deshalb besondere Programme zur Verwaltung von Rücklagen, Pfarrvermögen und Grablegen an, weiterhin Spezial-Investmentfonds, Finanzierungsangebote für Problembereiche der Diakonie und vieles andere mehr. Außerdem können ihre Kunden Schulungen, Informations- und Praxistagungen - schwerpunktmäßig im östlichen Teil Deutschlands - zu aktuellen und wichtigen Themen besuchen, beispielsweise zu EDV-Einrichtung und Softwareanwendungen, Unternehmensführung im Krankenhaus, Liegenschafts- und Grundstücksrecht, Personalrecht, Einkommenssteuerrecht, Zahlungsverkehr, Modernes Management in der Diakonie und Durchführung von Bauvorhaben. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, den Mitarbeitern aus Kirche und Diakonie durch die Schulung Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, wie es auch dem genossenschaftlichen Prinzip entspricht.

Diesem Prinzip entspricht ebenfalls, daß die Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen als Kunden der Bank für Kirche und Diakonie nicht über ihre Konditionen verhandeln müssen. Die BKD gibt keine Sonder- oder Einstiegsbedingungen, um keinen ihrer Kunden ungerecht zu behandeln. Sie bietet nachhaltig gute Konditionen an, auf die sich der Kunde verlassen kann. Dies ist auch ihre Pflicht als Hausbank der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen, denn „Hausbank“ bedeutet, das Optimum zu bieten und ein verlässlicher Partner zu sein, dem der Kunde seine gesamten Bankgeschäfte anvertrauen kann.

Daß das Konzept der Bank für Kirche und Diakonie als kirchliche - und selbstverständlich auch als diakonische - Selbsthilfeeinrichtung in Sachen Geld erfolgreich ist, beweisen die guten Geschäftsergebnisse der Bank. Diese werden jedoch nur durch das große Vertrauen und die Unterstützung ihrer Kunden und Mitglieder aus Kirche und Diakonie möglich. Nur wenn das Motto „Selbsthilfe durch Solidarität“ ernstgenommen wird, kann eine im Interesse ihrer Kunden arbeitende BKD zur Stärkung von Kirche und Diakonie beitragen.